



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Maria Klein-Schmeink
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 27. Oktober 2020

**Schriftliche Frage im Monat Oktober 2020
Arbeitsnummer 10/216**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 10/216:

Umfasst die Refinanzierung nach der Bundespflegesatzverordnung der in der Reform der Psychotherapeutenausbildung beschlossenen 1000 Euro Vergütung für die Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PiA) während der praktischen Tätigkeit auch die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung und haben nach Ansicht der Bundesregierung die PiA, vor dem Hintergrund, dass mindestens 40 % der von den Krankenkassen zur Krankenbehandlung an die Instituts-Ambulanzen gezahlten Vergütung an die Aus- oder Weiterbildungsteilnehmer weiterzuleiten sind, einen Anspruch auf transparente Darlegung, wie sich ihre Vergütung in der praktischen Ausbildung an den anerkannten Ausbildungsinstituten zusammensetzt

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/106336/Reform-der-Psychotherapeuten-Ausbildung-verabschiedet> (bitte begründen)?

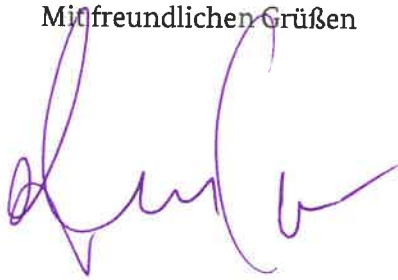
Antwort:

§ 3 Absatz 3 Satz 4 Nummer 7 Bundespflegesatzverordnung stellt darauf ab, dass bei der Vereinbarung des Gesamtbetrags eine Mindestvergütung für Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach § 27 Absatz 4 Psychotherapeutengesetz zu berücksichtigen ist. Die Refinanzierung nach der Bundespflegesatzverordnung umfasst dabei auch die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung, da die Mindestvergütungen für Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach § 27 Absatz 4 Psychotherapeutengesetz vollständig von den Kostenträgern refinanziert werden sollten (siehe dazu die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 19/13585, S. 90).

Im Übrigen eröffnet der Gesetzgeber den Vertragsparteien auf der Ortsebene weite Gestaltungsmöglichkeiten, um u. a. regionalen oder strukturellen Besonderheiten in der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des leistungsbezogenen Vergleichs Rechnung zu tragen und hierfür erforderliche Anpassungsvereinbarungen zu schließen.

Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung schließen mit der jeweiligen Einrichtung, in der sie ihre Tätigkeit verrichten, entsprechende Arbeitsverträge. Die konkrete Ausgestaltung der Verträge obliegt ausschließlich der Autonomie der Vertragspartner, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind. Insofern können sie auch Einzelheiten zu der Vergütung und deren Zusammensetzung regeln, wenn sie sich hierauf verständigen. Eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung der Zusammensetzung besteht nicht – weder für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch für Personen anderer Berufsgruppen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, consisting of several fluid, connected strokes that are difficult to decipher as a specific name.